



**Richtlinien Rabeblatt  
der  
Einwohnergemeinde Winznau**

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschliesst an seiner Sitzung vom 25.02.2014 einstimmig nachstehend aufgeführte Richtlinien.

### **Präambel**

#### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

- |                          |            |   |
|--------------------------|------------|---|
| <b>Geltungsbereich</b>   | <b>§ 1</b> | Das „Räbeblatt“ ist ein gemeindeeigenes Informationsorgan.  |
| <b>Redaktion</b>         | <b>§ 2</b> | Die Redaktion liegt in der Verantwortung der Ressortleitung des Ressorts c) Information sowie der Gemeindeverwaltung.   |
| <b>Erscheinung</b>       | <b>§ 3</b> | Das Räbeblatt erscheint 4-mal jährlich in Deutsch und wird in alle Haushaltungen der Gemeinde Winznau zugestellt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.   |
| <b>Grundsatz</b>         | <b>§ 4</b> | <p>Der Inhalt besteht vorwiegend aus Informationen der Gemeindebehörden und der Vereine. Die Verfassung soll nach journalistischen Grundsätzen erfolgen. Beiträge und Bildmaterial müssen mit dem Namen des Verfassers in elektronischer Form eingereicht werden.</p> <p>Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Beiträgen. Nicht ins Räbeblatt aufgenommen werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde und ihrer Bürger verstossen.</li><li>- Beiträge, die offensichtlich unrichtige oder irreführende Angaben enthalten.</li><li>- Beiträge, die anonym eingegangen sind.</li><li>- In fremder Sprache ohne Übersetzung vorgelegte Beiträge.</li><li>- Zu spät oder unvollständig eingereichte Beiträge.</li><li>- Leserbriefe.</li><li>- Berichte, Meinungen oder Ansichten von politischen Parteien, Vereinen und Interessengruppen sowie Wählervereinigungen.</li><li>- Wahl- und Abstimmungswerbung.</li></ul> |
| <b>Inhalt und Aufbau</b> | <b>§ 5</b> | <p>In der Abfolge der einzelnen Beiträge gilt grundsätzlich folgende Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Behörden</li><li>- Infos</li><li>- Vereine</li><li>- Berichte</li><li>- Termine</li></ul>  |

<b>Gestaltung</b>	<b>§ 6</b>	Die generelle Gestaltung basiert auf dem Erscheinungsbild der Gemeinde Winznau. Das Format ist A4 hoch.
<b>Redaktions- schluss</b>	<b>§ 7</b>	Der Reaktionsschluss wird jährlich neu von der Ressortleitung Information in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt und auf der Website der Gemeinde Winznau veröffentlicht.
<b>Zugang für Dritte / Inserate</b>	<b>§ 8</b>	<p>Dritte haben nach folgenden Kriterien die Möglichkeit, Beiträge im Mitteilungsblatt zu platzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Behörden mit amtlichen Publikationen und Informationen, Inserate</li><li>b) Einheimische Vereine: Veranstaltungshinweise, Berichte, Informationen, Inserate</li><li>c) Private und Firmen: Informationen, soweit für die Winznauer Bevölkerung von allgemeinem Interesse (keine Leserbriefe), Inserate</li></ul> <p>Inserate werden generell nur in elektronischer Form entgegengenommen und sind an <a href="mailto:einwohnergemeinde@winznau.ch">einwohnergemeinde@winznau.ch</a> zu richten. Über die Aufnahme eines Inserats entscheidet die Redaktion abschliessend. Sie kann Beiträge, die gegen die Bestimmungen gemäss § 4 verstossen oder aus anderen Gründen abweisen, kürzen oder zurückstellen.</p> <p>Kommerzielle Werbung wird durch die Gemeindeverwaltung entgegengenommen und in Rechnung gestellt. Über die Aufnahme eines Inserats entscheidet im Zweifelsfall die Redaktion. Sie kann Beiträge auch aus Platzgründen abweisen oder auf eine spätere Ausgabe verschieben. Als kommerzielle Werbung gilt insbesondere die Anpreisung von Produkten und Dienstleistungen, welche gegen Entgelt abgegeben oder erbracht werden.</p> <p>Die Bekanntmachung von geänderten Öffnungszeiten von einheimischen Betrieben gilt nicht als kommerzielle Werbung.</p> <p>Für Angebote von einheimischen Betrieben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Senioren können spezielle Konditionen angefragt werden.</p> <p>Für die grafische und inhaltliche Gestaltung des Inserates ist der Inserent verantwortlich.</p>
<b>Veranstaltungs- kalender</b>	<b>§ 9</b>	Im Veranstaltungskalender werden Veranstaltungshinweise einheimischer Vereine gebührenfrei aufgenommen. Als einheimische Vereine gelten die Dorfvereine. Die Redaktion ist berechtigt, Kürzungen oder Änderungen vorzunehmen.
<b>Kosten</b>	<b>§ 10</b>	Die Tarife für kommerzielle Inserate werden jährlich überprüft und allenfalls angepasst. Inserate einheimischer Vereine für vereinseigene Anlässe werden kostenlos veröffentlicht.

**Richtlinien Räteblatt  
Einwohnergemeinde Winznau**

---

<b>Tarife</b>	<b>§ 11</b>	1/1-Seite	color	Fr. 230.--	exkl. MwSt.
		1/2-Seite	color	Fr. 150.--	exkl. MwSt.
		1/4-Seite	color	Fr. 110.--	exkl. MwSt.
		1/8-Seite	color	Fr. 70.--	exkl. MwSt.
		1/16-Seite	color	Fr. 25.--	exkl. MwSt.
<b>Formate</b>	<b>§ 12</b>	High-End PDF, Word.doc, Tiff, JPG mit 300 dpi-Auflösung. Eine Nachbearbeitung von Inseraten wird nicht angeboten.			
<b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 13</b>	Diese Richtlinie tritt, nachdem sie vom Gemeinderat beschlossen worden ist, per sofort in Kraft.			

Durch Gemeinderatsbeschluss können diese Richtlinien jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

Beschlossen vom Gemeinderat am 25.02.2014 und ergänzt am 04.07.2023.

Der Gemeindepräsident:

Die Leiter der Verwaltung:

Daniel Gubler

Adrian Stocker

